



# Erläuterungen zur Erstellung eines Kooperationsvertrags für Verbundprojekte

## 1. Einreichung

Der Kooperationsvertrag ist von der federführenden Hochschule eines Verbundprojekts über das Portal auf der Website der Stiftung einzureichen. Bis zum 20. Juni 2021, 23:59 Uhr muss mindestens ein Entwurf eingereicht werden. Der geprüfte und von allen Partnern unterzeichnete Kooperationsvertrag ist neben den erfolgreich geprüften Finanzierungsplänen eine Voraussetzung für den Fördervertrag, der mit jedem Verbundpartner separat abgeschlossen wird. Er ist Anlage des Fördervertrags. Zielsetzung des Kooperationsvertrags ist die Spezifikation der Zusammenarbeit der Verbundpartner.

## 2. Inhalt

Um die unten aufgeführten Anforderungen zu erfüllen, darf im Kooperationsvertrag auf andere bereits eingereichte oder bis zum 20. Juni 2021 einzureichende Dokumente verwiesen werden (z.B. Inhaltlichen Projektantrag, Tabellarische Übersicht der Arbeitspakete)

- Definition der Verbundpartner, einschließlich federführender Hochschule;
- Ausgaben- und Arbeitsplan einschließlich der vom jeweiligen Verbundpartner zu erbringenden Beiträge;
- Umgang mit Datenschutz zwischen den Verbundpartnern;
- Umgang mit bei Beginn der Zusammenarbeit bereits bestehenden, projektrelevanten Ergebnissen einzelner Verbundpartnerinnen (Urheber- und sonstige Schutzrechte, etc.);
- Verwertungsplan, u.a. Benutzung und Verwertung von Wissen unter den Verbundpartnern, Veröffentlichungen, Urheber- bzw. sonstige Schutzrechte an Arbeitsergebnissen;
- Vertraulichkeit, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Angeboten der Stiftung;
- Modalitäten der Projektkoordination (für das gesamte Verbundprojekt) und Projektleitung (auf Ebene jedes Verbundpartners);
- Regelmäßige Arbeitstreffen und Informationsaustausch;
- Regelung, die die Fortsetzung des Verbundprojekts bei Ausscheiden eines Verbundpartners ermöglicht, ggf. unter Einbeziehung neuer Partner, und Verpflichtung der ausscheidenden Verbundpartner, Arbeitsergebnisse den verbleibenden Partnern zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist;
- Regelung der Gewährleistung bzw. Haftung der Verbundpartner untereinander;
- Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbes. EU-Wettbewerbsrecht;
- Ggf. Regelungen zu Rechtswahl und Gerichtsstand.

## 3. Spätere Anpassungen

Kooperationsverträge können im Verlauf eines Verbundprojekts angepasst werden. Änderungen sind vorab von der Stiftung genehmigen zu lassen und der angepasste Kooperationsvertrag nach Unterzeichnung der Stiftung zuzusenden.